

Satzung

BÜRGERBLOCK/FREIE WÄHLER

Ortsverband Engelthal

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.05.2014 wird die Satzung des Bürgerblock/Freie Wähler wie folgt geändert und neu gefasst.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Die Vereinigung führt den Namen BÜRGERBLOCK/ FREIE WÄHLER (BB/FW) Ortsverband Engelthal, nachfolgend BB/FW genannt.
- 1.2 Die Vereinigung hat ihren Sitz in 91238 Engelthal.
- 1.3 Der Tätigkeitsbereich der Vereinigung umfasst vornehmlich das Gebiet der Gemeinde Engelthal.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der BB/FW will die Bürger zur Mitarbeit in allen öffentlichen Angelegenheiten gewinnen. Dazu stellt er Mitglieder zur Wahl.
- 2.2 Die Mandatsträger des BB/FW entscheiden nach ihrem Gewissen ohne Fraktionszwang.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft beim BB/FW ist freiwillig; erforderlich ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Mitglied kann nur werden und bleiben, wer keiner politischen Partei angehört. Ausgenommen Vereinigungen der FREIEN WÄHLER.
- 3.4 Mit dem Aufnahmeantrag stellen Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den FREIE WÄHLER Kreisverband Nürnberger Land e.V. Die Aufnahme in den Kreisverband kann innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie können wählen und gewählt werden.

- 4.2 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Vorsitzende kann Mitglieder, die noch Schüler sind oder über ein geringes Einkommen verfügen, auf deren mündlichen Antrag hin vom Jahresbeitrag befreien. Der Vorsitzende wird ohne Hinzuziehung des Vorstandes über diesen Antrag entscheiden. Die Freistellung wirkt jeweils für ein Jahr. Der Vorsitzende vertraut dabei auf die Aussagen des Mitglieds und es bedarf keinerlei Einkommensprüfung.
- 4.3 Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 1. März eines Jahres zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
- 5.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze des BB/FW verstößt.
- 5.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.

§ 6 Geschäftsjahr

- 6.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Ortsverbandes

- 7.1 Organe des Ortsverbandes sind:
- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - b) der Vorstand (§ 9)
 - c) der Beirat (§ 10)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter einzuberufen (Jahresmitgliederversammlung). Sie soll möglichst im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, es kann aber auch ein digitales Format gewählt werden.

- 8.4 Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Vorstand oder der Beirat dies beschließen oder die Einberufung von mindestens 1/ 5 der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- 8.5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung entweder mit Brief oder per email oder durch Bekanntgabe der Einladung im Gemeindeblatt bzw. in der Hersbrucker Zeitung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
- 8.6 Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt (Dringlichkeitsanträge). Dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung erstreben.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung
- a) nominiert die Kandidaten für politische Mandate
 - b) wählt den Vorstand, die Beiräte, die Delegierten und die Kassenprüfer.
 - c) nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - d) beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - e) entscheidet über Beschwerden und gegen Beschlüsse des Vorstandes hinsichtlich der Streichung und des Ausschlusses eines Mitgliedes.
 - f) entscheidet über Dringlichkeitsanträge.
 - g) beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Ortsverbandes.
- 8.9 Wahlen in Vereinsangelegenheiten können durch Akklamation erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied schriftliche Abstimmung verlangt wird. Bei einer Mitgliederversammlung im digitalen Format kann durch ein digitales Handzeichen abgestimmt werden. Sollte von einem Mitglied bei einer digitalen Veranstaltung eine geheime Abstimmung verlangt werden, so ist eine Abstimmungstool zu verwenden. Alternativ kann auch per Briefwahl abgestimmt werden, wenn die einfache Mehrheit der Teilnehmer der Mitgliederversammlung das beschließt.
- 8.10 Die Nominierung der Kandidaten für politische Mandate erfolgt entsprechend den Wahlgesetzen und Wahlordnungen.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Pressereferenten, Veranstaltungsorganisator und dem Internetbeauftragten. Das Amt des Schriftführers und des Pressereferenten kann von einer Person ausgeübt werden.
- 9.2 Sitz und Stimme haben ferner die gewählten Mandatsträger des BB/FW sowie die Beiräte.

- 9.3 Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Nachfolger ordnungsgemäß bestellt sind.
- 9.4 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Ortsverbandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9.5 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 9.6 Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes, oder auf Beschluss des Beirates ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- 9.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.8 Der Ortsverband wird gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne des § 26 BGB) durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.

§ 10 Der Beirat

- 10.1 Zur Beratung aller anstehenden Fragen wird innerhalb des Ortsverbandes ein Beirat gebildet.
- 10.2 Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 10.3 Er soll sich aus Angehörigen aller Bevölkerungsschichten zusammensetzen.
- 10.4 Der Beirat wird zugleich mit dem Vorstand des Ortsverbandes auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.5 Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden des Ortsverbandes, bei dessen Verhinderung durch den Vertreter bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich einberufen und geleitet.
- 10.6 Der Beirat ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
- 10.7 Der Beirat arbeitet Empfehlungen und Vorschläge in einfacher Mehrheit aus und leitet diese an den Vorstand weiter. Der Vorstand legt diese Empfehlungen und Vorschläge dem zuständigen Organ vor, soweit er über sie nicht selbst zustimmend entscheidet.

§ 11 Die Kassenprüfer

- 11.1 Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 3 Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 11.3 Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Schatzmeisters, hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung, sowie in der Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege.
- 11.4 Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, bevor letztere den Vorstand entlastet.

§ 12 Protokollführung

- 12.1 Über jede Sitzung der Vorstandschaft und über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Ortsverbandes

- 13.1 Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung, die frühestens 1 Monat später stattfinden darf, unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit.
- 13.2 Ein bei der Auflösung des Ortsverbandes vorhandenes Vermögen, ist der Gemeinde Engelthal zuzuführen, die es für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- 14.1 Die Satzung tritt am 18.10.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.1994 zuletzt geändert am 02.11.2009 und am 09.05.2014 außer Kraft.